



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0267-Pr 1/2011

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR
9397/AB

19. Dez. 2011

zu 9524 JJ

Zur Zahl 9524/J-NR/2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Veranlagung nach Todesfall (2000 bis 2010)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich verweise auf die als Beilage angeschlossene, aus Anlass dieser parlamentarischen Anfrage durchgeführte Auswertung aus dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz) und aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) über die Anfalls- und Erledigungszahlen der Verfahren mit Verlassenschaftsabhandlungen sowie über die Zahl der Nachtragsabhandlungen der Jahre 2000 bis 2010. Die Gründe für die Durchführung einer Nachtragsabhandlung können nicht IT-unterstützt und damit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand generiert werden.

Zu 4 bis 6:

Das Formular AußStrForm 4 zur „Todfallsaufnahme“ wurde zuletzt mit Erlass vom 11. Juni 1997, JMZ 15004/52/I1/97, geändert. Durch die Reform des Außerstreitverfahrens und damit auch des Verlassenschaftsverfahrens im Jahr 2005 ergab sich kein unmittelbarer Anpassungsbedarf des Formulars.

Die vom Notar als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren zu erstellende Todesfallaufnahme dient in erster Linie der Vorprüfung der Zuständigkeiten und der Frage, ob das Verfahren fortgeführt werden, die Abhandlung mangels ausreichender Aktiven unterbleiben soll oder ob die Aktiven an Zahlungs statt überlassen werden sollen; zu diesem Zweck sind auch eine vorläufige, möglichst einfache Wertermittlung des Verlassenschaftsvermögens vorzunehmen sowie alle Umstände zu erheben, die für die Verlassenschaftsabhandlung und für allfällige pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen erforderlich sind. Unter anderem sind auch das hinterlassene Vermögen samt Rechten und

Verbindlichkeiten zu erfassen, wobei der Wert des hinterlassenen Vermögens auf einfache Weise, insbesondere durch Befragung von Auskunftspersonen, und ohne weitwendige Erhebungen zu ermitteln ist. Daher ist unter Punkt 21 des genannten Formblattes die Angabe des "ungefähren Wertes" der im Nachlass vorhandenen "Liegenschaften, Fahrnisse, Forderungen, Wertpapiere und Einlagebücher" vorgesehen.

Nach wie vor vertritt das Bundesministerium für Justiz die Auffassung, dass eine sofortige Berücksichtigung eines Steuerguthabens oftmals nicht an der mangelnden Kenntnis des Gerichts von einem bestehenden Steuerguthaben scheitert, sondern an dem Umstand, dass ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung von den Finanzbehörden erst im Folgejahr bearbeitet wird und ein Zuwarten auf diese Entscheidung das Verlassenschaftsverfahren erheblich verzögern würde. Ungeachtet dessen überlegt das Bundesministerium für Justiz, das eingangs genannte Formular im Gefolge der anstehenden Erbrechtsreform anzupassen. In diesem Zusammenhang wird ein Änderungsbedarf des Außerstreitgesetzes und des Formulars auch dahingehend, ob zu erwartende Steuergutschriften gesondert zu erwähnen sind, neuerlich beurteilt werden.

Zu 7:

Die teilweise Auszahlung einer Steuergutschrift scheint – vorbehaltlich der zu führenden Diskussion im Zuge der Erbrechtsreform – nicht zielführend, weil damit doch ein erheblicher zusätzlicher Verfahrensaufwand verbunden wäre.

Wien, 16. Dezember 2011


Dr. Beatrix Karl

Auswertung Betriebliches Informationssystem Justiz / Verfahrensautomation Justiz						
Parlamentarische Anfrage 9524/J-NR/2011 Fragen 1 bis 3						
Jahr	Verlassenschaftsabhandlungen		Einantwortungen	Nachtragsabhandlung		Summe
	Anfall	Erledigungen		ohne /	mit Verbücherung	
2000	80.022	76.289	35.735	2.246	191	2.437
2001	81.535	83.730	36.282	2.422	218	2.640
2002	85.689	86.043	37.058	2.421	211	2.632
2003	86.003	85.495	37.845	2.726	175	2.901
2004	82.915	83.206	37.260	2.739	195	2.934
2005	82.050	80.173	35.747	2.290	158	2.448
2006	79.539	80.168	36.045	2.005	174	2.179
2007	80.503	79.809	35.957	2.061	183	2.244
2008	80.771	80.446	36.396	2.060	221	2.281
2009	81.674	80.345	36.960	1.942	165	2.107
2010	81.205	80.103	37.134	1.823	165	1.988